

BEKA Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand: 20.06.18

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen durch die Baier + Köppel GmbH & Co. KG (im Folgenden „BEKA“), sofern der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden weder mangels ausdrücklichen Widerspruchs durch BEKA noch durch Auftragsannahme Vertragsinhalt. Dies gilt auch bei mehrfachem Eingang entsprechender Einkaufsbedingungen des Bestellers.

1.3 Mangels besonderer Vereinbarung kommt ein Vertrag zwischen BEKA und dem Besteller mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch BEKA zustande. Abweichende Vereinbarungen erlangen nur dann und insoweit Gültigkeit, als sie schriftlich durch BEKA bestätigt wurden. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen BEKA und dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von BEKA maßgebend. In einem solchen Fall sind die vorliegenden Bedingungen ergänzend und auslegend heranzuziehen, wenn und soweit sie den individuellen Vereinbarungen nicht widersprechen.

1.4 BEKA behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, sei es in Print- oder elektronischer Form sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Zustimmung von BEKA Dritten nicht zugänglich gemacht werden. BEKA wird umgekehrt vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen ebenfalls nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen.

1.5 Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die rechtsverbindliche Wirksamkeit der übrigen Vertrags- und Bedingungsteile nicht berührt.

2. Auftrag

2.1 Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn BEKA dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen BEKA sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Aufträge binden BEKA erst nach ihrer schriftlichen Auftragsbestätigung.

2.2 Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von beiden Teilen ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden.

3. Lieferung

3.1 Die Lieferzeiten ergeben sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Ihre Einhaltung durch BEKA setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Leistungen einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängern sich die Lieferzeiten entsprechend. Die Einhaltung der Lieferzeiten steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung der BEKA. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt BEKA dem Besteller sobald wie möglich mit.

3.2 Die Lieferzeiten sind eingehalten, wenn die zu liefernden Gegenstände bis zum Ablauf der Lieferzeit das Werk von BEKA verlassen haben oder die Versandbereitschaft durch BEKA gemeldet ist. Wenn und soweit eine Abnahme des Liefergegenstandes zu erfolgen hat, ist außer im Falle berechtigter Abnahmeverweigerung der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Erklärung der Abnahmebereitschaft. Werden der Versand oder die Abnahme der zu liefernden Gegenstände aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend zwei Wochen nach Erklärung der Versand- oder Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstehenden Kosten berechnet.

3.3 Kann die Lieferzeit aufgrund höherer Gewalt, wie Krieg, Brand, rechtmäßiger Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, insbesondere Sturm, Erdbeben u. a. oder sonstige Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches der BEKA nicht eingehalten werden, verlängern sich die Lieferzeiten entsprechend. BEKA wird dem Besteller etwaige erkennbare Verzögerungen sobald wie möglich mitteilen. Bei einem tiefgreifenden Eingriff in den Betriebsorganismus von BEKA entfällt der Anspruch des Bestellers auf Erfüllung.

3.4 Sollten bis zur Lieferung grundlegende Verteuerungen, wie Rohstoffe oder Lohnkosten eintreten, so wird dies bei der Rechnungsstellung berücksichtigt. Eine Anpassung des Vertrages aufgrund von Umständen, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind und sich nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben, kann der Besteller nur dann verlangen, wenn eine Anpassung des Vertrages durch erhöhte Preisfestsetzung nicht möglich und zumutbar ist.

3.5 Erfüllungsort für die Lieferung ist das Lieferwerk oder der Lagerort von BEKA.

4. Versand und Gefahrübergang

4.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Die Versendungsart bestimmt BEKA, es sei denn, der Besteller weist ausdrücklich auf eine von ihm gewünschte Versendungsart hin.

4.2 Die Verpackung wird dem Besteller zum Selbstkostenpreis berechnet. Eine Vergütung für zurückgesandtes Verpackungsgut erfolgt nicht.

4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Lieferwerk oder den Lagerort verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder BEKA noch weitere Leistungen, z.B. die Auslieferung und Aufstellung übernommen hat. Wenn und soweit eine Abnahme des Liefergegenstandes zu erfolgen hat, bestimmt diese den Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Der Besteller ist verpflichtet, die Abnahme unverzüglich zum Abnahmetermin oder nach Erklärung der BEKA über die Abnahmebereitschaft durchzuführen. Zur Verweigerung der Abnahme ist der Besteller bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht berechtigt. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand oder die Abnahme des Liefergegenstandes in Folge von Umständen, die BEKA nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tag der Erklärung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

4.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von BEKA aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist BEKA berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet BEKA eine angemessene Entschädigung, beginnend mit der Lieferfrist bzw. mangels einer Lieferfrist mit der Erklärung der Versandbereitschaft der Ware oder der Abnahmebereitschaft. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie die gesetzlichen Ansprüche der BEKA, insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung, bleiben unberührt. Die Pauschale wird jedoch auf weitergehende Geldansprüche angerechnet. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass BEKA kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als diese Pauschale entstanden ist.

4.5 Versicherungen des Liefergegenstandes gegen Transport-, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden schließt BEKA nur ab, wenn eine Anweisung dazu vom Besteller schriftlich vorgenommen wurde.

4.6 Weitere Nebenkosten im Zusammenhang des Versands, wie z.B. Zölle, und Lager- sowie ähnliche Kosten trägt der Besteller.

4.7 Wenn und soweit für den Besteller zumutbar, sind Teillieferungen zulässig.

5. Zahlung

5.1 Rechnungsbeträge werden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.2 Bei Barzahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsausstellung werden 2% Skonto vom Rechnungsbetrag gewährt. Voraussetzung dafür ist, dass alle fälligen Rechnungen beglichen sind.

5.3 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von BEKA.

5.4 Die Zahlung mit Wechsel oder Scheck erfolgt erfüllungshalber, mit Wechsel bedarf sie einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung. Diskontspesen sind vom Besteller nach Aufgabe in bar zu vergüten. Für auf Nebenplätze oder auf das Ausland gezogene Wechsel oder Schecks übernimmt BEKA keine Verpflichtung für unverzügliche Vorzeigung oder Beibringung des Protestes.

5.5 Die Fälligkeit der Forderungen der BEKA ist unabhängig vom Eingang des Liefergegenstandes beim Besteller. Das Recht des Bestellers, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, besteht nur insoweit, als die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.6 Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen und Provisionen ab Fälligkeitsdatum in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschaden bleibt hiervon unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Alle von BEKA gelieferten Waren bleiben ihr Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen der BEKA gegen den Besteller aus dem Liefervertrag und aus laufender Geschäftsbeziehung. Dies gilt insbesondere auch bis zur Erfüllung der jeweiligen Saldoforderungen, die BEKA – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen den Besteller zustehen.

6.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat BEKA unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die BEKA gehörenden Waren erfolgen.

Der Besteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten.

6.3 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren der BEKA entstehenden Erzeugnisse, wobei die BEKA als Hersteller gilt.

6.3.1 Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter das Eigentumsrecht der Dritten bestehen, so erwirbt BEKA Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

6.3.2 Erlischt das Eigentum der BEKA dennoch durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung, so überträgt der Besteller BEKA bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

6.3.3 Der Besteller verwaltet die Vorbehaltsware unentgeltlich für BEKA.

6.3.4 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der BEKA gemäß vorstehender Ziff. 6.3.2 zur Sicherheit an BEKA ab. BEKA nimmt die Abtretung an. Die in Ziff. 6.2 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

6.4 Soweit die Gültigkeit des Eigentums i. S. v. Ziffer 6.1 an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften im Land des Bestellers geknüpft ist, ist der Besteller verpflichtet, für deren Erfüllung auf seine Kosten zu sorgen.

6.5 Der Besteller hat Ware der BEKA, solange noch nicht unbeschränktes Eigentum besteht, pfleglich zu behandeln, sachgemäß und deutlich getrennt von anderen und eigenen Waren zu lagern. BEKA ist berechtigt, für die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers eine Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schadensversicherung abzuschließen, sofern nicht schon der Besteller nachweislich eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat.

6.5.1 Zu anderen Verfügungen außer denjenigen gemäß Ziff. 6.3, wie Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.

6.5.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist BEKA zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Im Übrigen, das heißt vertragsgemäßem Verhalten des Bestellers kann BEKA die Ware nur dann heraus verlangen, wenn sie vom Vertrag zurückgetreten ist. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Besteller berechtigt BEKA, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

6.6 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden einschließlich Umsatzsteuer bereits jetzt an BEKA abgetreten. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung neben BEKA ermächtigt. BEKA verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber BEKA nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies der Fall, kann BEKA verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6.6.1 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht im Eigentum der BEKA stehender Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes, der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen BEKA Miteigentumsanteile hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

6.6.2 Die Ziffern 6.6. und 6.6.1 gelten bei Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages analog.

6.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, ist BEKA auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe der Sicherheiten nach Wahl der BEKA verpflichtet.

6.8 Von einer Beschlagnahme, Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Besteller BEKA unverzüglich, sofern gesetzlich zulässig, zu benachrichtigen. Kosten, die BEKA zur Beseitigung solcher Beeinträchtigungen zu tragen hat, gehen zu Lasten des Bestellers, sofern sie von einer dritten Gegenpartei nicht eingetrieben werden können.

7. Beanstandungen der Ware, Gewährleistung

7.1 Mängel der Ware können gegen BEKA grundsätzlich nur dann geltend gemacht werden, wenn die gerügte Ware im Rahmen des von BEKA anerkannten Vertriebsnetzes erworben wurde. Grundlage der Mängelhaftung der BEKA ist die über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Produktbeschreibung vom Besteller oder von BEKA stammt. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt BEKA keine Haftung.

7.2 Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß vorstehender Ziff.4.3.

7.3 Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist BEKA hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Besteller offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von BEKA für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Beanstandete Mängel sind im Übrigen unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen.

7.3.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, hat BEKA die Wahl, ob sie die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt. BEKA ist jedoch berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis zahlt, wobei dieser berechtigt ist, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.3.2 Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hat der Besteller ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn BEKA – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lässt oder diese ernsthaft und endgültig verweigert. Dies gilt jedoch nicht, wenn nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. In diesem Falle hat der Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des vertraglich vereinbarten Preises. Das Recht zur Minderung des vertraglich vereinbarten Preises ist ansonsten ausgeschlossen.

7.4 Der Besteller hat BEKA zur Nacherfüllung nach Verständigung mit BEKA die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist BEKA von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von BEKA Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, vorausgesetzt, er hat BEKA hiervon sofort verständigt.

7.5 Gibt der Besteller dem Beka keine Gelegenheit, sich von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware nicht unverzüglich (i. S. V. Ziffer 7.3) zur Verfügung, so entfallen alle Mängelansprüche.

7.6. Unter die Ziffern 7.1 bis 7.5 fallen solche Mängel nicht, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Behandlung, fehlerhafte Montage, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Baustellen, ungeeigneten Untergrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, übermäßige Beanspruchung oder natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, wenn und soweit BEKA diese nicht zu verantworten hat. Ferner berücksichtigt BEKA solche Beanstandungen nicht, die auf eigenmächtige Änderungen, Nacharbeiten oder unsachgemäße Nachbesserung an dem Liefergegenstand oder den daraus resultierenden Folgen zurückzuführen sind.

7.6.1 Wenn und soweit die Nutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten (Patenten, Geschmacks- oder Gebrauchsmustern, Markenrechten) oder Urheberrechten im Inland führt, wird BEKA auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter diesen Voraussetzungen steht auch BEKA ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus hat BEKA dem Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betroffenen Schutzrechtsinhaber freizustellen.

7.6.2 Die in Ziff. 7.6.1 genannten Verpflichtungen der BEKA sind für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend und bestehen nur, wenn der Besteller BEKA unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet hat, sie in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. die Durchführung der Modifizierungsmaßnahme gemäß Ziff. 7.6 ermöglicht, alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtliche Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

7.6.3 Für Schäden in Folge von BEKA schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – aufgrund derer der Besteller den Liefergegenstand nicht vertragsgemäß verwenden kann, gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziff. 7.1-7.6 und 9.

8. Softwarenutzungsrechte

8.1 Wenn und soweit der Liefergegenstand Software enthält, stehen sämtliche Rechte an dieser Software einschließlich Kopien sowie der Dokumentation einschließlich Kopien, insbesondere Urheberrechte, das Recht auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte ausschließlich BEKA zu. Dies gilt auch für Bearbeitung der Software durch BEKA.

8.2 BEKA räumt dem Besteller an der Software ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares, zeitlich unbeschränktes Recht ein, die mit dem Liefergegenstand gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Die Software wird nur zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist ebenso untersagt, wie die Vergabe von Unterlizenzen.

8.3 Der Besteller ist berechtigt, die Software im gesetzlich zulässigen Umfang der §§ 69a ff. UrhG zu vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umzuwandeln sowie Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anzufertigen. Dabei verpflichtet sich der Besteller, die Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, weder zu entfernen noch ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der BEKA zu verändern.

9. Haftung

9.1 BEKA haftet für Schadens- oder Aufwendungsersatz, aus Selbstvornahme, Rückabwicklung oder Kündigung nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

9.1.1 Für Schäden, die von BEKA oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, haftet BEKA der Höhe nach unbegrenzt.

9.1.2 Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet BEKA auch bei eigener, leicht fahrlässiger Pflichtverletzung oder der ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach unbegrenzt.

9.1.3 Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung haftet BEKA für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, ohne die die Erreichung des Vertragszweckes nicht möglich ist, und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut, der Höhe nach begrenzt auf den Vertrags typischerweise vorhersehbaren Schaden. Dies gilt entsprechend für die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten der gesetzlichen Vertreter, Organe oder Erfüllungsgehilfen von BEKA.

9.1.4 Außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet BEKA nicht für mittelbare Schäden, wie z.B. Mehraufwand, entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen.

9.1.5 Die Haftung aus Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt, wie diejenige bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Garantie.

9.1.6 Sämtliche Ansprüche des Bestellers aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren ein Jahr ab Lieferung bzw. Abnahme. Unberührt hiervon bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist von BEKA und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher. Die Verjährungsfristen für sonstige Schadensersatzansprüche, insbesondere solche aus deliktischer Haftung, verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Entsprechendes gilt für Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz.

10. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

10.1 Für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird der Sitz von BEKA als Gerichtsstand vereinbart, sofern der Besteller Kaufmann ist. BEKA ist jedoch unabhängig davon berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

10.2 Die Parteien können ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes beim Amtsgericht Klage erheben.

10.3 Für sämtliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.